Die gewerkschaftliche Mitwirkung und Prozeß-Vertretung in Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen ist auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 25. August 1965 (Neue Justiz 1965 S. 580) zu fördern.

- 9.5. Streitfälle über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen sind in den Betrieben zu verhandeln, wenn es hierdurch besser möglich ist, die Umstände für den Schadenseintritt und das Vorliegen der Voraussetzungen für die materielle Verantwortlichkeit aufzuklären, Betriebsangehörige aktiv an der mündlichen Verhandlung zu beteiligen und den Mitgliedern der Konfliktkommissionen Arbeitserfahrungen zu vermitteln. Mit Betriebsverhandlungen ist aktiver Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und auf die Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber einer nachlässigen Einstellung zum sozialistischen Eigentum zu nehmen.
- 9.6. Ein Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen ist im Betrieb apszuwerten, wenn über die Verhandlung und Entscheidung hinaus erforderlich ist, Einfluß auf die Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen und die Leitungstätigkeit zu nehmen und das Verfahren hierfür beispielhafte Bedeutung hat.
- 9.7. Werden im Verfahren Gesetzesverletzungen oder Bedingungen und Umstände festgestellt, die die Begehung von Gesetzesverletzungen begünstigen, ist an den dafür verantwortlichen Organen oder Betrieben Gerichtskritik zu üben.

- In Hinweisschreiben sind den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen oder Betrieben kritische Hinweise über Unzulänglichkeiten zu übermitteln, auf die nicht mit einer Gerichtskritik zu reagieren ist. Dabei kann um Maßnahmen ersucht werden, die sich in Auswertung der Verfahren erforderlich machen.
- 9.8. Analytische Erkenntnisse aus den Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit sind den zuständigen Volksvertretungen, ihren Räten oder ständigen Kommissionen, anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen zu vermitteln, um sie in ihrem Verantwortungsbereich zu eigenen Maßnahmen anzuregen, die dem vorbeugenden Schutz des sozialistischen Eigentums dienen.
 - 9.9. Als wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung

 'der Arbeitsweise der staatlichen Gerichte in

 Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie
 dargelegten Forderungen sind von den Vorsitzenden der Kammern bzw. Senate für Arbeilsrechtssachen Konzeptionen für die politisch-ideologische und rechtliche Zielstellung der Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit einschließlich ihrer Auswertung auszuarbeiten und unter aktiver Teilnahme der Schöffen zu verwirklichen.

Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

> Dr. Toeplitz Präsident

Herausgeber: Büro des Minislerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Kiosterstraße 47 - Redaktion; 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin. Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil) 1,20 M, Teil II 1.80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von lfi Setten 0,25 M. bis zum Umfang von 32 Selten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0.55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0.15 M mehr